

SATZUNG DER FOODHUB MUENCHEN MARKET EG

§ 1

Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet: Foodhub München Market eG.
- (2) Der Sitz der Genossenschaft ist München.

§ 2

Zweck und Gegenstand

- (1) Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftliche Förderung und Betreuung der Mitglieder. Die Genossenschaft erfüllt ihren Zweck unter besonderer Berücksichtigung ökologischer und sozialer Gesichtspunkte.
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist der Aufbau regionaler Versorgungsstrukturen. Die Tätigkeit kann sich auf die Erzeugung, den Erwerb, die Übertragung, den Vertrieb, den Handel mit Gütern des täglichen Bedarfs erstrecken.
- (3) Die Genossenschaft kann Zweigniederlassungen errichten und sich an Unternehmen beteiligen.
- (4) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen.
- (5) Die Dauer der Genossenschaft ist unbestimmt.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können erwerben:
 - a) natürliche Personen,
 - b) Personengesellschaften,
 - c) juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine von Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Beitrittserklärung und die Zulassung des Beitritts durch den Vorstand.
- (3) Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

(4) Die Mindestmitgliederzahl der Genossenschaft beträgt drei.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Kündigung;
- b) Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens;
- c) Tod;
- d) Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder
- e) Ausschluss.

§ 5 Kündigung

- (1) Die Frist für die Kündigung der Mitgliedschaft oder einzelner, freiwilliger Anteile beträgt zwei Jahre zum Schluss des Geschäftsjahres. Die Kündigung bedarf der Schriftform
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform und muss der Genossenschaft mind. 3 Monate vor Schluss des betreffenden Geschäftsjahres zugehen.

§ 6 Übertragung von Geschäftsguthaben

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, ihr*sein Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern die*der Erwerber*in an ihrer*seiner Stelle Mitglied wird oder bereits Mitglied ist. Die Übertragung des Geschäftsguthabens ist nur zulässig, sofern das Geschäftsguthaben der*des Erwerbenden nach Zuschreibung des Geschäftsguthabens der*des Veräußernden den Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, nicht 50 Geschäftsanteile überschreitet.
- (2) Ein Mitglied kann, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, auch Teile ihres*seines Geschäftsguthabens übertragen und damit die Gesamtanzahl ihrer*seiner Geschäftsanteile verringern. Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 7
Ausscheiden durch Tod

Stirbt ein Mitglied, so wird ihre*seine Mitgliedschaft durch den*die erbberechtigte Person fortgesetzt. Wird bei mehreren erbberechtigten Personen die Mitgliedschaft nicht innerhalb von sechs Monaten einer von ihnen allein überlassen, so endet sie zum Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Überlassung zu erfolgen hatte.

§ 8
**Ausscheiden durch Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person
oder einer Personengesellschaft**

Mit der Auflösung oder dem Erlöschen einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft endet deren Mitgliedschaft zum Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch die*den Gesamtrechtsnachfolger *in fortgesetzt.

§ 9
Ausschluss

(1) Ein Mitglied kann zum Ende des Geschäftsjahres aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden, wenn:

- a) es den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt;
- b) wenn es durch genossenschaftswidriges Verhalten das Ansehen oder die Belange der Genossenschaft oder ihrer Mitglieder schädigt oder zu schädigen versucht;
- c) es zahlungsunfähig geworden oder überschuldet oder über ihr*sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist;
- d) ihr*sein dauernder Aufenthaltsort oder Sitz länger als ein Jahr unbekannt ist.

Sofern es Art und Umfang des Ausschlussgrundes ermöglichen, ist das betroffene Mitglied

vom Vorstand unter Androhung des Ausschlusses unverzüglich nach Bekanntwerden des Grundes abzumahnern und ihr*ihm Gelegenheit zu geben, in angemessener Frist vom Vorstand zu bestimmender Frist das Vorliegen des Ausschlussgrundes zu beseitigen.

(2) Für den Ausschluss von Mitgliedern, die weder dem Vorstand noch dem Aufsichtsrat angehören, ist der Vorstand zuständig. Für den Ausschluss von Vorstandsmitgliedern, ist der Aufsichtsrat zuständig.

(3) Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist der*dem Auszuschließenden unter Mitteilung des Ausschlussgrunds und der ihn begründenden wesentlichen Tatsachen Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern.

(4) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat den Ausschließungs-grund und die Tatsachen, auf denen dieser beruht, anzugeben. Er ist der*dem Ausgeschlossenen unverzüglich nach Beschlussfassung durch eingeschriebenen Brief durch den Vorstand mitzuteilen. Mit Absendung des Beschlusses verliert das ausgeschlossene Mitglied das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen sowie ihre*seine Mitgliedschaft im Vorstand oder Aufsichtsrat.

§ 10

Auseinandersetzung

(1) Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der von der Generalversammlung festgestellte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr maßgebend, zu dessen Ende das Mitglied ausscheidet. Das Geschäftsguthaben des Ausgeschiedenen ist binnen 6 Monaten nach dem Ausscheiden auszuzahlen; auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat sie*er keinen Anspruch.

(2) Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft haftet für das Auseinandersetzungsguthaben des Mitgliedes für einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitgliedes.

(3) Im Fall der Übertragung des Geschäftsguthabens findet keine Auseinandersetzung statt.

§ 11

Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen und Leistungen der Genossenschaft nach den dafür getroffenen Bestimmungen in Anspruch zu nehmen und im Rahmen dieser Satzung an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken. Es hat insbesondere das

Recht,

- a) an der Generalversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen, von ihrem*seinem Rederecht Gebrauch zu machen sowie an Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und Auskünfte zu Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen;
- b) Einsicht in die Niederschrift der Generalversammlung, die Mitgliederliste sowie das zusammengefasste Ergebnis des Prüfberichts zu nehmen und;
- c) auf ihre*seine Kosten rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Berichts des Aufsichtsrats sowie bei berechtigtem Interesse der Mitgliederliste zu verlangen;
- d) die Einrichtungen und Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen, solange es drei Stunden alle vier Wochen ohne Zahlung einer Vergütung für die Genossenschaft tätig wird (Dienstleistung). Die Dienstleistung ist im Voraus zu erbringen. Die geschuldete Dienstleistung erfasst u. a.: einkassieren, Waren empfangen, Regale einräumen, Waren abpacken.

§ 12

Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren und den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung Folge zu leisten. Es hat insbesondere:

- a) den Beschlüssen der Organe der Genossenschaft nachzukommen;
- b) Geschäftsanteile nach Maßgabe der Satzung zu übernehmen und die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil oder auf weitere Geschäftsanteile zu leisten;
- c) der Genossenschaft jede Änderung ihrer*seiner Anschrift, sowie der E-Mail, bei Unternehmen jede Änderung der gesellschaftsrechtlichen Vereinigungsform, ihres Sitzes sowie der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse unverzüglich schriftlich oder in Textform mitzuteilen;
- d) Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln.

§ 13

Geschäftsanteil und –guthaben

(1) Der Geschäftsanteil beträgt 36 € (in Worten: sechs-und-dreißig Euro). Jedes Mitglied muss mindestens fünf Geschäftsanteile zeichnen. Eine Ausnahme gibt es für Menschen, die bestimmte soziale Voraussetzungen erfüllen und nachweisen können. Diese Bedingungen werden in der Generalversammlung definiert. Die Geschäftsanteile sind fällig und sofort in voller Höhe zu erbringen.

(2) Der Vorstand kann beim Vorliegen besonderer Umstände die Einzahlung in Raten zulassen. In diesem Falle sind auf den Geschäftsanteil umgehend nach Eintragung in die Mitgliederliste 36 € (in Worten: sechs-und-dreißig Euro) Einzahlungen zu leisten. Danach sind in Abständen von jeweils 1 Monat weitere Raten in Höhe von 36 € (in Worten: sechs-und-dreißig Euro) einzuzahlen, bis die gezeichnete Geschäftsanteile erbracht sind.

(3) Ein Mitglied kann sich mit bis zu 50 Geschäftsanteilen an der Genossenschaft beteiligen. Voraussetzung hierfür ist, dass das Mitglied alle bereits übernommenen Geschäftsanteile vollständig eingezahlt hat.

(4) Die auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.

(5) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen ihre*seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet.

(6) Im Übrigen sind die Vorgaben des § 22 Abs. 4 GenG zu beachten.

(7) Das Mindestkapital der Genossenschaft beträgt 85 % des Gesamtbetrags der Geschäftsguthaben zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres. Es darf durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens von Mitgliedern, die ausgeschieden sind oder einzelne Geschäftsanteile gekündigt haben, nicht unterschritten werden. Die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens ist im Verhältnis aller Auseinandersetzungsansprüche ganz oder teilweise ausgesetzt, solange durch die Auszahlung das Mindestkapital unterschritten würde; von einer Aussetzung betroffene Ansprüche aus Vorjahren werden, auch im Verhältnis zueinander, mit Vorrang bedient.

§ 14

Haftung und Nachschusspflicht

Die Mitglieder sind zu Nachschüssen nicht verpflichtet.

§ 15 Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) Vorstand
- b) Aufsichtsrat
- c) Generalversammlung.

A. VORSTAND

§ 16 Leitung und Vertretung der Genossenschaft

- (1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung und führt die Geschäfte der Genossenschaft. Er hat dabei die gesetzlichen Vorschriften, sowie die Regelungen der Satzung zu beachten.
- (2) Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einer* einem Prokurist*in gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (3) Der Vorstand besteht aus mind. 3 und höchstens 5 Mitgliedern, die zugleich Mitglieder der Genossenschaft und natürliche Personen sein müssen. Die Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Der Aufsichtsrat ist für den Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Dienstverträgen sowie für den Abschluss von Aufhebungsvereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern zuständig. Der Vorstand unterzeichnet namens der Genossenschaft die Dienstverträge und Vereinbarungen mit den hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern.
- (4) Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens zur Folge.
- (5) Entscheidungen des Vorstands bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung. Vorstandssitzungen sind bei Bedarf einzuberufen.
- (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Vorstand einstimmig zu beschließen hat, und die vom Aufsichtsrat genehmigt wird.
- (7) Der Vorstand ist von den Beschränkungen von § 181 2. Alt. BGB befreit

§ 17 Aufgaben und Pflichten des Vorstands

(1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.

(2) Der Vorstand ist daher insbesondere verpflichtet:

- a) den Geschäftsbetrieb der Genossenschaft ordnungsgemäß zu führen und notwendige personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und zu ergreifen;
- b) für ein ordnungsmäßiges, zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen und dabei die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu beachten;
- c) die Mitgliederliste zu führen;
- d) über die Zulassung des Beitritts neuer Mitglieder zu entscheiden;
- e) spätestens innerhalb von 5 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und, soweit gesetzlich erforderlich, den Lagebericht aufzustellen, dem Aufsichtsrat unverzüglich und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung vorzulegen;
- f) dem zuständigen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen;
- g) im Prüfungsbericht etwa festgestellte Mängel abzustellen und dem Prüfungsverband hierüber zu berichten.

(3) Der Vorstand hat den Aufsichtsrat mind. alle 6 Monate, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass auch unverzüglich, zu berichten und zu unterrichten insbesondere über:

- a) die Geschäftsentwicklung der Genossenschaft;
- b) die Einhaltung der genossenschaftlichen Grundsätze, insbesondere des Förderzwecks;
- c) die Gesamtverbindlichkeiten der Genossenschaft;
- d) einmal jährlich die Unternehmensplanung, aus der insbesondere der Investitions- und Kreditbedarf hervorgeht.

§ 18

Zustimmungsbedürftige Angelegenheiten

(1) Beschlüsse des Vorstands über folgende Angelegenheiten bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates:

- a) die jährliche Unternehmensplanung mit Investitionen und Kapitalbedarf;
- b) Investitionen oder Aufnahme von Krediten ab einer Summe von jeweils 50.000 €, sofern nicht von a) nicht bereits umfasst
- c) Abschlüsse von Verträgen mit wiederkehrenden Verpflichtungen und einer jährlichen Belastung von mehr als 20.000 €, sofern nicht von a) nicht bereits umfasst
- d) die Durchführung einflussreicher PR-Maßnahmen sowie für größere Einflussnahme auf die Corporate Identity der Genossenschaft,
- e) die Gründung von Unternehmen und die Beteiligung an anderen Unternehmen,
- f) die Aufstellung und Änderung der Geschäftsordnung für den Vorstand.
- g) Abweichungen zur Unternehmensergebnis über 25 %

(2) Vorstand und Aufsichtsrat sollen über die vorstehenden Angelegenheiten gemeinsam beraten. Die jeweiligen Abstimmungen haben getrennt zu erfolgen.

§ 19

Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates

Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an sämtlichen Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen und sich dort zu jedem Tagesordnungspunkt zu äußern, sofern nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrates die Teilnahme des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund ausgeschlossen wird.

B.

AUFSICHTSRAT

§ 20

Zusammensetzung und Wahl

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Mitgliedern.
- (2) Aufsichtsratsmitglieder dürfen weder Vorstandsmitglieder noch Prokurist*innen oder

zum Betrieb des gesamten Geschäfts ermächtigte Handlungsbevollmächtigte der Genossenschaft sein. Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können erst dann in den Aufsichtsrat gewählt werden, wenn sie für ihre gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden sind.

(3) Bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates muss jeder Wahlberechtigte die Möglichkeit haben, über jeden einzelnen Kandidaten abzustimmen. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Generalversammlung in getrennter Wahl mit einfacher Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt (einfache Stimmenmehrheit). Wird in den ersten beiden Wahlgängen nicht die erforderliche Stimmenmehrheit erreicht, so findet ein dritter Wahlgang statt. Im dritten Wahlgang ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(4) Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Sie beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, welche die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das 3. Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet.

(5) Scheiden Aufsichtsratsmitglieder aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Eine vorzeitige Ersatzwahl durch eine außerordentliche Generalversammlung findet nur statt, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.

§ 21

Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung durch den Vorstand zu kontrollieren und sich hierzu über alle Angelegenheiten der Genossenschaft zu informieren. Er verfügt zu diesem Zweck insbesondere über die folgenden Kompetenzen und Aufgaben:

- a) Er kann jederzeit Auskunft von dem Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie den Bestand der Genossenschaftskasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren einsehen und prüfen. Auch einzelne Aufsichtsratsmitglieder können Auskünfte an den Aufsichtsrat verlangen. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat im Rahmen der Prüfungsverfolgung den Inhalt des Prüfberichts des Verbandes zur Kenntnis zu nehmen.
- b) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen. Über das Ergebnis hat er der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses zu berichten.
- c) Der Aufsichtsrat muss unternehmerische Erfahrung und Sachverstand haben. Er muss unabhängig von Geschäften der Genossenschaft sein.

(2) Die Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung beziehen. Dagegen kann neben dem Ersatz der Auslagen eine Aufsichtsratsvergütung gewährt werden, über welche die Generalversammlung beschließt.

(3) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Mitgliedern des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich. Über die Verfolgung von Regressansprüchen gegen im Amt befindliche sowie ausgeschiedene Vorstandsmitglieder wegen ihrer Organstellung entscheidet der Aufsichtsrat.

§ 22

Konstituierung und Beschlussfassung

(1) Unverzüglich nach Ende der Amtsperiode der Vorstandsmitglieder wählt der Aufsichtsrat die neuen Vorstandsmitglieder.

(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

C.

GENERALVERSAMMLUNG

§ 23

Ausübung der Mitgliedsrechte

(1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus.

(2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(3) Die Mitglieder sollen ihre Rechte persönlich ausüben. Mitglieder, deren gesetzliche Vertreter*innen oder zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter*innen können sich jedoch auch durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Mehrere Erbberechtigte eines verstorbenen Mitglieds können das Stimmrecht nur durch eine*n gemeinschaftlichen Bevollmächtigte*n ausüben. Eine bevollmächtigte Person kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Personen, an welche die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist, können nicht bevollmächtigt werden.

(4) Stimmberechtigte gesetzliche Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Versammlungsleiters nachweisen.

(5) An der Generalversammlung teilnehmende Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrates haben grundsätzlich Stimmrecht.

(6) Niemand kann für sich oder eine*n andere*n das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob die Person oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen die Person oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. Die Person ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 24

Frist und Tagungsort

(1) Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten 6 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.

(2) Außerordentliche Generalversammlungen können bei Bedarf einberufen werden.

(3) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat einen anderen Tagungsort festlegen.

§ 25

Einberufung

(1) Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Benachrichtigung der Mitglieder in Textform und/oder durch Bekanntmachung in einem öffentlichen Blatt.

(2) Grundsätzlich ist die Teilnahme im Wege von Ton- und Bildübertragung nicht zugelassen. Die Einberufung kann aber ausdrücklich für den Einzelfall eine Teilnahme im Wege vom Ton- und Bildübertragung zulassen.

(3) Der Aufsichtsrat hat die Generalversammlung einzuberufen, wenn es dessen Kontrollpflichten verlangen oder dies anderweitig im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.

(4) Auf Verlangen von mind. einem Zehntel der Mitglieder der Genossenschaft kann per Antrag in Textform und unter Angabe des Zwecks sowie der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangt werden.

§ 26

Tagesordnung

- (1) Die Generalversammlung wird mit einer Frist von mind. zwei Wochen schriftlich oder in Textform einberufen. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen.
- (2) Über die Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass mind. eine Woche zwischen dem Zugang der Ankündigung und dem Tage der Generalversammlung liegen, können Beschlüsse nicht gefasst werden, es sei denn sämtliche Mitglieder sind erschienen oder es sich um Beschlüsse über die Leitung oder den Ablauf der Versammlung oder um Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung handelt.
- (3) Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner Ankündigung.
- (4) Sämtliche Mitteilungen im Sinne dieses § 26 gelten den Mitgliedern als zugegangen entweder mit dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 41 dieser Satzung oder drei Tage nach ihrer Aufgabe zur Post.
- (5) Die Tagesordnung wird von demjenigen Organ festgesetzt, das die Generalversammlung einberuft. Auf Verlangen von mind. einem Zehntel der Mitglieder der Genossenschaft kann per Antrag in Textform und unter Angabe des Zwecks sowie der Gründe verlangt werden, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden.

§ 27

Versammlungsleitung

Ein vom Aufsichtsrat ausgewählte Aufsichtsratsmitglied leitet die Generalversammlung (Versammlungsleiter). Die Generalversammlung kann durch Beschluss den Vorsitz einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einer* einem Vertreter*in des Prüfungsverbandes übertragen. Die*der Versammlungsleiter*in ernennt eine*n Schriftführer*in und erforderlichenfalls Stimmzähler. Sie*er hat für die ordnungsgemäße und sachgerechte Durchführung der Generalversammlung Sorge zu tragen.

§ 28

Gegenstände der Beschlussfassung

Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen neben den im Genossenschaftsgesetz oder in dieser Satzung bezeichneten sonstigen Angelegenheiten insbesondere

- a) die Änderung der Satzung;
- b) der Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichts des Prüfungsverbandes;
- c) die Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages;
- d) die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrates durch gesonderte Abstimmung;
- e) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates sowie Festsetzung ihrer Vergütungen;
- f) der Ausschluss von Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft;
- g) die Verfolgung von Regressansprüchen gegen im Amt befindliche sowie ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung;
- h) die Verschmelzung, Spaltung oder Formwechsel der eingetragenen Genossenschaft;
- i) die Aufhebung der Einschränkung des Anspruchs auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens;
- j) der Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und Vereinigungen;
- k) die Auflösung der Genossenschaft;
- l) die Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung.

§ 29

Beschlussfähigkeit und Mehrheitserfordernisse

- (1) Jede satzungsmäßig einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder (mindestens zwei Mitglieder) beschlussfähig.
- (2) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.
- (3) Die Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen ist außer nach § 16 Abs. 2 S. 1 Genossenschaftsgesetz insbesondere in folgenden Fällen erforderlich:
 - a) Änderung der Satzung;
 - b) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrates;
 - c) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft;
 - d) Verfolgung von Regressansprüchen gegen im Amt befindliche sowie ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung;

- e) Verschmelzung, Spaltung oder Formwechsel sowie Änderung der gesellschaftsrechtlichen Vereinigungsform der Genossenschaft;
- f) Aufhebung der Einschränkung des Anspruchs auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens;
- g) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und Vereinigungen;
- h) Auflösung der Genossenschaft;
- i) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung.

§ 30 Entlastung

Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen; hierbei haben weder die Mitglieder des Vorstands noch die des Aufsichtsrates ein Stimmrecht.

§ 31 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abstimmungen und Wahlen werden mit Handzeichen oder mit Stimmzetteln durchgeführt. Sie müssen geheim erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mind. drei Viertel der bei einer Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen dies verlangen.
- (2) Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt;
- (3) Wird eine Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer die meisten der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl.
- (4) Wird eine Wahl mit Stimmzetteln durchgeführt, so hat jede*r Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Wahlberechtigte bezeichnen auf dem Stimmzettel die Kandidaten, denen sie ihre Stimme geben wollen; auf eine*n Kandidat*in kann dabei nur eine Stimme entfallen. Gewählt sind diejenigen Kandidat*innen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinen.
- (5) Ein*e Gewählte*r hat unverzüglich gegenüber der Genossenschaft zu erklären, ob sie*er die Wahl annimmt.

§ 32

Auskunfts-, Rede und Antragsrecht

(1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung mündlich Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand oder – soweit dessen Kontrollaufgabe berührt ist – der Aufsichtsrat.

(2) Die Auskunft darf gemäß § 131 Aktiengesetz verweigert werden,

- a) soweit die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen;
- b) soweit sie sich auf steuerliche Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern bezieht;
- c) über den Unterschied zwischen dem Wert, mit dem Gegenstände in der Jahresbilanz angesetzt worden sind, und einem höheren Wert dieser Gegenstände, es sei denn, dass die Hauptversammlung den Jahresabschluss feststellt;
- d) soweit sich der Vorstand durch die Erteilung der Auskunft strafbar machen würde;
- e) soweit die Auskunft auf der Internetseite der Gesellschaft über mind. sieben Tage vor Beginn und in der Hauptversammlung durchgängig zugänglich ist.

Aus anderen Gründen darf die Auskunft nicht verweigert werden.

(3) Jedem Mitglied steht in der Generalversammlung das Rederecht im Zusammenhang mit den Angelegenheiten der Genossenschaft zu. Die Rededauer ist von der Versammlungsleitung nach billigem Ermessen einzuschränken, soweit dies für den ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung erforderlich ist.

(4) Jedes Mitglied der Genossenschaft ist zur Stellung von Anträgen berechtigt. Bei Anträgen zur Ergänzung der Tagesordnung ist § 27 Abs. 2 und 3 dieser Satzung zu beachten.

§ 33

Niederschrift

(1) Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Vorgaben des § 47 GenG genügt.

(2) Die Niederschrift ist innerhalb von zwei Wochen anzufertigen. Sie hat Ort und Tag der Versammlung, den Namen des Versammlungsleiters sowie die Art und das Ergebnis von Abstimmungen und Wahlen und die Feststellung des Versammlungsleiters über die

Beschlussfassung zu enthalten.

(3) Auf Verlangen ist jedem Mitglied Einsicht in die Niederschrift zu gewähren.

§ 34

Teilnahmerecht des Prüfungsverbands

Der zuständige Prüfungsverband kann an jeder Generalversammlung beratend teilnehmen.

§ 35

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der erstmaligen Eintragung der Gesellschaft im Genossenschaftsregister und endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem diese Eintragung stattgefunden hat.

§ 36

Rechnungslegung und Prüfung

(1) Der Vorstand hat innerhalb von 5 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat und mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.

(2) Jahresabschluss, Lagebericht und Bericht des Aufsichtsrats sind mind. eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekanntzumachenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder auszulegen oder ihnen sonst zur Kenntnis zu bringen. Jedes Mitglied kann auf ihre*seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts sowie des Berichts des Aufsichtsrats verlangen.

§ 37

Verwendung des Jahresüberschusses

(1) Über die Verwendung eines Jahresüberschusses beschließt die Generalversammlung.

(2) Der Jahresüberschuss kann nicht, soweit er nicht den gesetzlichen Rücklagen zugeführt oder anderen Ergebnismrücklagen zugeschrieben wird, an die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres verteilt werden.

§ 38

Rücklagen

(1) Es ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden, die ausschließlich zur Deckung eines sich aus der Bilanz ergebenden Verlustes dient. In diese Rücklage sind jährlich 10 % des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags einzustellen, solange die Rücklage 20 % der Bilanzsumme nicht erreicht.

(2) Die Generalversammlung kann über die Einführung weiterer freier Rücklagen entscheiden.

(3) Über die Verwendung der Rücklagen beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung. Der Generalversammlung verbleibt das Recht, sie zur Deckung von Bilanzverlusten zu verwenden.

§ 39

Deckung eines Jahresfehlbetrages

(1) Wird ein Jahresfehlbetrag ausgewiesen, so beschließt die Generalversammlung darüber, inwieweit dieser auf neue Rechnung vorgetragen oder durch die Verwendung von Rücklagen oder Heranziehung der Geschäftsguthaben gedeckt wird.

(2) Werden die Geschäftsguthaben zur Deckung des Jahresfehlbetrags herangezogen, wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Verlustanteil nach dem Verhältnis der übernommenen Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Jahresfehlbetrag entstanden ist, berechnet.

§ 40

Liquidation

(1) Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft.

(2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, soweit sie nicht durch Beschluss der

Generalversammlung anderen Personen übertragen wird. Die Liquidatoren müssen nicht Mitglied der Genossenschaft sein. Auf die Liquidatoren finden die §§ 17–20 dieser Satzung entsprechend Anwendung soweit dies unter Beachtung der §§ 83 ff. GenG zulässig ist.

(3) Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Reinvermögen im Verhältnis der Geschäftsguthaben an die Mitglieder verteilt wird.

§ 41

Bekanntmachungen

(1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden unter ihrer Firma auf die Webseite der Genossenschaft in deutscher Sprache veröffentlicht.

(2) Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen die Bekanntmachung ausgeht.

§ 42

Gerichtsstand

Zuständig für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist das Amtsgericht oder das Landgericht am Sitz der Genossenschaft.

Ende der Satzung

München, den 16. Januar 2021

